

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, 1986 09 12
Dk/590

Parlament
1010 W i e n

A. Litzwanger

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	SD - GE 986
Datum:	15. SEP. 1986
Verteilt:	16. SEP. 1986 <i>[Signature]</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Thomas Oliva)

(Dr. Verena Richter)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundeskanzleramt

Wien, 1986 09 11
Dr.Ri/Ko/862

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird

Die Vereinigung österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 3.Juli 1986, GZ 601.861/7-V/1/86, mit welchem der Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes über Verwaltungsstrafbehörden mit dem Ersuchen um Stellungnahme ausgesandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich begrüßt die Vereinigung österreichischer Industrieller das Bestreben, Maßnahmen in der Gesetzgebung zu treffen, welche die Aufgabe des österreichischen Vorbehaltes zur Menschenrechtskonvention ermöglichen. Es erscheint im Sinne der rechtsstaatlichen Prinzipien wünschenswert und richtig, den Forderungen der Menschenrechtskonvention auch insoweit zu entsprechen, als der Freiheitsentzug von unabhängigen Richtern verfügt werden können soll und nicht auch von weisungsgebundenen Verwaltungsorganen. Es muß also angestrebt werden, daß der zu Inhaftierende möglichst umgehend einem unabhängigen Richter vorgeführt werden muß.

- 2 -

Der zur Diskussion gestellte Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes zur Einführung von unabhängigen Verwaltungsstrafsenaten - lediglich als Berufungsinstanzen - entspricht nach Meinung der Vereinigung österreichischer Industrieller keineswegs den der Menschenrechtskonvention zugrundeliegenden Anliegen des Schutzes der persönlichen Freiheit als Grundrecht des Menschen. Es sollte für den Freiheitsentzug von vornherein (bereits in erster Instanz) die Entscheidung eines unabhängigen Richters erforderlich sein und nicht - wie es der gegenständliche Entwurf letztlich vorsieht - ein weisungsgebundenes Verwaltungsorgan. Die bloß nachfolgende Kontrolle einer solchen Entscheidung durch eine sogenannte unabhängige Verwaltungsstrafbehörde entspricht nicht den Anliegen des Rechtes auf einen unabhängigen Richter. Nur am Rande sei erwähnt, daß ein Berufszeitraum der Mitglieder der Behörde von 5 Jahren keineswegs die als notwendig erkannte Unabhängigkeit zu gewährleisten vermag.

Angesichts dieser grundsätzlichen Mängel des gegenständlichen Gesetzentwurfes, der keineswegs das angestrebte Ziel zu erreichen vermag, wird er von der Vereinigung österreichischer Industrieller zur Gänze als ungenügend und vom Ansatz der Problemlösung her unrichtig abgelehnt.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß - dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend - unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Thomas Oliva)



(Dr. Verena Richter)